

# Die neue GAP 2023 – 2027



## Obst, Wein und Hopfen: Auflagen und Maßnahmen

Den Bewirtschaftern von Dauerkulturen sollen im neuen ÖPUL 2023 – 2027 wieder mehrere Maßnahmen zum Ausgleich von Mehraufwänden und Ertragseinbußen zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind einzelne GLÖZ-Auflagen sowie Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung zu beachten und einzuhalten. Dieser Beitrag stellt die einzelnen Maßnahmen und Auflagen vor.



DI Johann Graßl

Tel. 05 0259 22208

johann.grassl@lk-noe.at

Jeder Bewirtschafter muss die vorgegebenen Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind bei Dauer- und Spezialkulturen eine ordnungsgemäße Aus-

pflanzung, die jährliche ordnungsgemäße Pflege der Fläche und des Aufwuchses und die Ernte und Verbringung des Erntegutes.

Darüber hinaus sind einzelne Auflagen in GLÖZ-Standards zu beachten. Diese sind Teil der Konditionalität und damit ein grundlegender Teil der GAP 2023. Die Konditionalität umfasst jene Bestimmungen, die alle MFA-Antragsteller einzuhalten haben. Für Dauerkulturen sind GLÖZ 5 und GLÖZ 6 relevant.

### Artikelserie GAP 2023 – 2027

- ▶ **1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell“ bleibt: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- ▶ **2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7; ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
- ▶ **3. Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio
- ▶ **4. Teil, Juli 2022:** Grünland und Tierwohl für RGVE: GLÖZ 1, 2 und 9; ÖPUL-Maßnahmen Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Weide und Stallhaltung Rinder
- ▶ **5. Teil, August 2022:** Obst, Wein und Hopfen – Auflagen und Maßnahmen

### Aufgepasst

Die hier vorgestellten Regelungen wurden seitens der Europäischen Kommission noch nicht genehmigt. Sie gelten daher vorbehaltlich der Genehmigung und können sich noch ändern.



Foto: Archiv/LK NÖ

### GLÖZ 5 – Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung des Risikos der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Neigung

Bei Dauerkulturflächen mit einer überwiegenden Hangneigung ab 15 Prozent muss am unteren Ende ein mindestens fünf Meter breiter Streifen dauerhaft begrünt bleiben. Ausgenommen sind Feldstücke kleiner 0,5 Hektar.

Da in der Regel in diesen Bereichen der Feldstücke ein Vorgewende angelegt ist, sollte diese Vorschrift keine große Hürde im Obst- und Weinbau sein.

### GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung

Hier ist geregelt, dass auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen ab einer Hangneigung von 15 Prozent eine Begrünung im Zeitraum von 1. November bis 15. Februar vorhanden sein muss. Es ist zusätzlich das Belassen von Mulch oder das Ausbringen von Häckselgut erlaubt. Ausgenommen sind Feldstücke mit einer Fläche kleiner 0,5 Hektar. Auch diese Auflage dürfte bei Dauerkulturflächen eher unproblematisch sein.

Zu den ÖPUL 2023-Maßnahmen, die Wein-, Obst- und Hopfenbauern in den nächsten Jahren auswählen können, zählen:

- Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen
- Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen
- Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen
- Bio



Foto: Sonja Hießberger/LK NÖ

### Maßnahmenziele

Die Maßnahme „Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen“ soll die Kohlenstoffsinken optimieren, die Widerstandsfähigkeit erhöhen, dem Klimawandel entgegenwirken, Oberflächen- und Grundwasserschutz sowie den Zustand des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit verbessern.

## 1. Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen

Teilnehmer an der ÖPUL Maßnahme „Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen“ haben die Vorschrift zur ganzjährigen Begrünung oder der Anlage von Terrassen. An der Maßnahme kann man ab einer Mindestfläche von 0,5 Hektar teilnehmen.

Es können vorhandene Begrünungen belassen oder Neubegrünungen angelegt werden. Neue Begrünungen müssen aus mindestens drei winterharten Mischungspartnern bestehen. Getreide und Mais dürfen in der Mischung nur mit maximal 50 Prozent vorhanden sein, ausgenommen Grünschnittroggen gemäß Saatgutgesetz. Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen sind zulässig. Nicht als Begrünung anrechenbar sind organische Bodenbedeckungen, wie zum Beispiel Stroh, Grasmulch und Rindenmulch sowie reine Selbstbegrünungen.

### Begrünung ein Mal im Jahr erneuern

Eine Begrünung darf man ein Mal im Jahr erneuern. Die Neuanlage muss innerhalb von acht Wochen nach Umbruch der alten Begrünung oder nach einer Rodung oder Neuauspflanzung der Dauerkultur erfolgen, spätestens aber bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Bei Rodungen nach dem 15. September darf die betroffene Fläche bis zum 15. Mai des folgenden Frühjahres unbegrünt bleiben.

Eine Bodenbearbeitung, die die Begrünung nicht zerstört, wie zum Beispiel eine Untergrund- oder Tiefenlockerung, und das Unterschneiden der Begrünung, zählen nicht als Umbruch. Es ist nicht erlaubt, die Begrünung zu nutzen. Schafe und Geflügel können jedoch weiden.

Das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite bei Wein von maximal 80 Zentimetern und bei Obst und Hopfen von maximal 100 Zentimetern ist erlaubt. Bei Pflanzsystemen, die von Einzelreihen abweichen, sind zumindest 60 Prozent der Gesamtfläche zu begrünen. Beispiele dafür sind Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzte Pflanzungen oder besonders breite Reihenabstände, wie zum Beispiel bei Hohlunder, bei denen die maximal vorgegebene Zeilenbreite nicht möglich ist.

### Aufzeichnungen sind unverändert zu führen

Unverändert sind Aufzeichnungen zu führen. Sie müssen umfassen: Betrieb, Feldstück, Schlaggröße und das Datum einer Rodung, einer Neuauspflanzung, einer Begrünungsanlage oder eines Umbruchs.

### Einsatz von Organismen oder Pheromonen

Neu im Erosionsschutz ist die Teilmaßnahme „Einsatz von Organismen oder Pheromonen“. Hier gibt es optional einen Zuschlag zur Erosionsschutzprämie für Anwendungen, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen. Wenn ein genereller Insektizidverzicht unmöglich erscheint, aber für einzelne Schläge der Einsatz von Pheromonen oder Nützlingen durchaus interessant ist, kann eine entsprechende Abgeltung erfolgen. Ein genereller Insektizidverzicht kann bei verschiedenen Obstarten unmöglich erscheinen, aber Nützlinge oder ein Pheromoneinsatz können interessant sein. Die Verwirrungsmethode mit Pheromonen gegen den Traubenwickler

ist aber nur in manchen Rieden möglich. Schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge der eingesetzten Organismen oder Pheromone, Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes sind zu führen. Der Zuschlag wird bei Teilnahme an den Maßnahmen „Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ um 50 Prozent reduziert.

Der „Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen“ zählt ab 2023 zu den einjährigen Maßnahmen als Teil der Öko-Regelung im Rahmen der Direktzahlungen. Eine Teilnahme ist somit jährlich wählbar und nicht für die gesamte ÖPUL-Dauer vorgeschrieben. Für die Prämiensätze pro Hektar ist eine Bandbreite festgelegt (siehe Tabelle).

### Höhe der Förderung

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Wein, Weinterrassen	< 25 % Hangneigung	180 – 220
	≥ 25 % bis < 35 % Hangneigung	270 – 330
	≥ 35 % bis < 50 % Hangneigung	450 – 550
	≥ 50 % Hangneigung	720 – 880
Obst	< 25 % Hangneigung	180 – 220
	≥ 25 % Hangneigung	315 – 385
Hopfen		180 – 220
Wein/Obst/Hopfen	Zuschlag Einsatz Organismen/Pheromone	135 – 165

## 2. Herbizidverzicht und Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen

Die Maßnahmen „Herbizidverzicht und Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen“ sollen dazu beitragen, den Oberflächen- und Grundwasserschutz zu verbessern, die Kulturlandschaft zu erhalten und die Biodiversität durch standortangepasste Nutzung zu schützen.

Die Unterstützung wird auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Kosten und Einkommensverluste, die durch Verzicht auf konventionelle Herbizide oder Insektizide entstehen, werden gefördert. Eine Teilnahme ist ab einer Mindestfläche von 0,5 Hektar möglich.

### Zum Herbizidverzicht

Es hat ein vollständiger Verzicht auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflä-

chen des Betriebes zu erfolgen. Kauf und Lagerung von Herbiziden sind nicht erlaubt.

### Zum Insektizidverzicht

Es ist ein vollständiger Verzicht auf Insektizide während des Verpflichtungszeitraumes auf allen Dauerkulturflächen des Betriebes einzuhalten. Ausgenommen sind Mittel gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848. Kauf und Lagerung von In-

sektiziden sind nicht erlaubt. Im Falle einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Bekämpfung der amerikanischen Rebzikade ist der Einsatz des behördlich zugelassenen Wirkstoffes zur Bekämpfung zulässig und gilt nicht als Insektizideinsatz. Anordnung und Einsatz sind entsprechend zu dokumentieren. Die amerikanische Rebzikade überträgt eine Quarantänekrankheit.



### Höhe der Förderung

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Wein		250
Obst	ohne Walnuss und Edelkastanie bei Herbizidverzicht	250
Hopfen		250

## 3. Biologische Wirtschaftsweise

Die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ wird auf allen Dauerkulturflächen gewährt. Abgegolten werden die Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der EU-Bio-Verordnung entstehen.

Voraussetzung zur Teilnahme ist ein Vertrag mit einer Bio-kontrollstelle spätestens zum 1. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres. Weiterbildungen bis zum 31. Dezember 2025 von drei Stunden zu Biodiversität und fünf Stunden zu Bio sind zu absolvieren.

### Teilbetriebslösung für eigene Kulturbereiche

Eine Teilbetriebslösung ist wieder für eigene Kulturbereiche erlaubt, wenn separate Betriebsanlagen, separate landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden sind und die getrennte Lagerung von Betriebsmitteln möglich ist. Wein-, Obst- und Hopfenanbau sind dem gleichen Kulturbereich zugeordnet.

### Punktförmige Landschaftselemente

Am Betrieb vorhandene punktförmige Landschaftselemente können abgegolten werden, dazu zählen Bäume, Büsche und Streuobstbäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens zwei Metern. Streuobstbäume sind stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Eberesche,



Elsbeere, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pflaume, Ringlotte, Kriecherl oder Zwetschke sowie Kornelkirsche. Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder Reihen stehen und gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der

Fläche verteilt sein. Dauerhafte Stützgerüste, die mehrere Bäume umspannen, sind nicht zulässig.

Zu Streuobstbäumen zählen jedoch nicht die bekannten „Intensivobstanlagen“.

### Höhe der Förderung

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Dauer-/	Walnuss und Edelkastanie	500
Spezialkulturflächen	Sonstige	700
	je punktförmiges Landschaftselement maximal 80 Bäume je Hektar am Feldstück	Streuobstbäume 12/Baum
		Sonstige 8/Baum

# Bodengesundung entfällt

Im neuen ÖPUL ist die Schlagnutzungsart „Bodengesundung“ für brachliegende Dauerkulturflächen nicht mehr vorgesehen. Feldstücke und Schläge, die zur Erholung des Bodens mehrere Jahre nicht als Dauerkultur – Wein, Obst, Hopfen – genutzt werden, müssen als Ackerflächen deklariert werden. Was bedeutet das?



DI Johann Graßl  
Tel. 05 0259 22208  
johann.grassl@lk-noe.at



Sofern das gerodete Feldstück innerhalb einer Flur liegt und der Betrieb im Besitz eines Pflanzrechtes ist, kann der Weingarten jederzeit wieder ausgepflanzt werden.

Foto: Johann Graßl

In den vergangenen ÖPUL-Perioden konnten brachliegende Dauerkulturflächen im MFA als Bodengesundung angegeben werden. Diese galten somit weiter als, zum Beispiel Wein- oder Obstflächen, waren aber nicht mit Reben oder Obstbäumen bepflanzt. Es mussten auch keine Auflagen aus dem Ackerbau beachtet werden.

Da die Schlagnutzungsart „Bodengesundung“ im neuen ÖPUL nicht mehr vorgesehen ist, sind gerodete Wein-, Obst- oder Hopfenflächen in Zukunft als Ackerfläche zu beantragen. Dadurch können aber bei Teilnahme an anderen ÖPUL-Maßnahmen, wie zum Beispiel UBB und Bio, Auflagen und Verpflichtungen entstehen.

## Wie gerodete Flächen künftig nutzen?

Je nach betrieblicher Ausrichtung – reiner Wein-, Obstbau oder gemischter Betrieb – und Bewirtschaftung sind in der Praxis verschiedene Möglichkeiten gegeben:

■ **Beantragung als Grünbrache:** Die Vorgaben sind ähnlich jener der zukünftig nicht mehr möglichen Bodengesundung. Es besteht ein ganzjähriges Nutzungsverbot. Pflegemaßnahmen sind vorgegeben und die vorgeschriebene Begrünung ist über die gesamte Vegetationsperiode beizubehalten.

■ **Beantragung als Ackerfeldfutter:** Praxisrelevante Schlagnutzungsarten wären zum Beispiel Kleegras oder Wechselwiese. Die Fläche ist dann mindestens einmal pro Jahr durch Mahd und Abtransport oder durch Beweidung zu nutzen.

■ **Anbau und Beantragung einer Ackerkultur:** Für gemischte landwirtschaftliche Acker-, Wein-, Obst- und Hopfenbaubetriebe besteht somit die Möglichkeit, einen gerodeten Weingarten umgehend und ohne Ausmaßbeschränkung in die ackerbauliche

Nutzung einzugliedern mit klassischer Ackernutzung.

■ **Verpachtung von Flächen:** Das Verpachten gerodeter Flächen ist eine generelle Alternative für reine Dauerkulturbetriebe, vor allem dann, wenn größere Feldstücke mehrere Jahre zum Beispiel nicht als Weingarten genutzt werden sollen oder können und keine andere innerbetriebliche Nutzung sinnvoll erscheint oder möglich ist. In diesem Fall ist die Verpachtung eine unkomplizierte Möglichkeit, die nicht benötigten Flächen sinnvoll zu nutzen.

Durch die Verpachtung geht die Verfügungsgewalt verloren. Deshalb sind Rückforderungen aufgrund Nichterfüllung der Verpflichtung als Weinbaumaßnahmenfläche über die gesamte ÖPUL-Periode für den verpachtenden Weinbaubetrieb ausgeschlossen. Die Dauer des Pachtverhältnisses soll

te sich an einem geplanten Wiederbepflanzungstermin orientieren und eine gewisse Flexibilität gewährleisten.

## Rodung und Wiederbepflanzung

Den gerodeten Weingarten vorübergehend als Ackerfläche zu nutzen oder die „Brache“ zu verpachten, wirkt sich nicht auf die Berechtigung zur Wiederbepflanzung der gerodeten Fläche aus. Voraussetzungen für die Pflanzung eines Weingartens sind

- das Vorhandensein einer Weinbauflur – ein von Bezirksverwaltungsbehörde per Verordnung abgegrenztes Gebiet und
- das Vorliegen eines gültigen Pflanzrechtes auf dem Hof.

Sofern das gerodete Feldstück innerhalb einer Flur liegt und der Betrieb im Besitz eines Pflanzrechtes ist, kann jederzeit wieder ein Weingarten ausgepflanzt werden.